

SATZUNG

des

"WORMSER RUDERCLUB BLAU-WEISS E.V."

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Wormser Ruderclub Blau-Weiß von 1883 e.V." und hat seinen Sitz in Worms. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein ist am 8. März 1947 von Mitgliedern der "Rudergesellschaft Worms 1883" und des "Wormser Ruderverein 1911" gegründet worden und konnte das Anliegen der Gründungsmitglieder, den Wormser Rudersport in einem Verein zusammenzuführen erst nach vielen Jahren der Auseinandersetzung und des Streits durch die Vereinigung des Wormser RC Blau-Weiß mit der RG 1883 Worms am 12.05.2006 erreichen.

Als seine Gründungsdaten gelten deswegen der 22.08.1883, der 15.09.1911 und der 08.03.1947.

Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 durch die Pflege und Förderung des Rudersports und durch die sportliche Erziehung der Jugend.

Neben Rudern können andere Sportarten als Ergänzung betrieben werden.

Diesen Zwecken dient das gesamte Vermögen des Vereins. Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.

Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf keine Person begünstigt werden.

Als Zuwendung oder Begünstigung in diesem Sinne gelten nicht angemessene und den Richtlinien des Deutschen Sportbundes entsprechende Vergütungen an haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter.

3. Bei Auflösung, Aufhebung, Erlöschen des Vereins aus sonstigen Gründen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Worms, die es unter Benachrichtigung des zuständigen Finanzamtes ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Farben und Flagge des Vereins

Die Farben des Vereins sind "Blau-Weiß".

Die Clubflagge führt ein liegendes, schraffiertes Balkenkreuz in blau auf weißem Grund, in dessen Mitte sich das Wormser Stadtwappen mit rotem Grund, silbernem Schlüssel und goldenem Stern befindet. In den weißen Feldern, von links im Uhrzeigersinn beginnend, stehen die Buchstaben WRC und in dem unteren Feld die Worte "Blau-Weiß 1883".

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. ausübenden Mitgliedern
3. unterstützenden Mitgliedern
4. jugendlichen Mitgliedern (bis 18 Jahre)

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft in anderen Rudervereinen wird angerechnet.

Zu 1. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Rudersport im allgemeinen und um den WRC Blau-Weiß im besonderen erworben hat.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Ehrenmitglied ist in seinen Rechten dem ausübenden Mitglied gleichgestellt und von den Beitragszahlungen befreit.

Zu 2. Ausübende Mitglieder

Die ausübenden Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar; sie dürfen Boote und Sporteinrichtungen im Rahmen der Ruderordnung benutzen. Sie müssen die Amateurbestimmungen des Deutschen Ruderverbandes e.V. erfüllen und dürfen keinem anderen Ruderverein in Worms als ausübendes Mitglied angehören, wenn der Vorstand hierzu nicht ausdrücklich schriftlich seine Genehmigung erteilt.

Zu 3. Unterstützende Mitglieder

Unterstützendes Mitglied kann werden, wer den Verein fördern, sich aber nicht sportlich betätigen will.

Die unterstützenden Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.

Zu 4. Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Sie sind in der Mitgliederversammlung weder stimmberechtigt noch wählbar.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu 2.

Jugendliche Mitglieder treten mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu den ausübenden oder unterstützenden Mitgliedern über.

§5

Aufnahme

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind am Anschlagbrett im Bootshaus 14 Tage lang bekanntzumachen.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

Die Aufnahme oder die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

Mit dem Eintritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung und der Ruderordnung; beide sind ihm mit der Aufnahmebestätigung auszuhändigen (die Ruderordnung nur ausübenden und jugendlichen Mitgliedern).

Bei Bewerbern unter 18 Jahren haben die gesetzlichen Vertreter das Gesuch mitzuunterzeichnen; sie haften als Beitragsschuldner für die Dauer der Minderjährigkeit.

Neuaufnahmen werden den Mitgliedern durch Anschlag im Clubhaus oder durch die Clubzeitung bekanntgegeben.

§6

Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühr

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliederbeiträge und die Aufnahmegebühr, zu deren Zahlung alle Mitglieder- mit Ausnahme der Ehrenmitglieder- verpflichtet sind. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres im voraus für das ganze laufende Jahr fällig.

Er kann jedoch in 1/4 oder 1/2-Jahresraten im voraus bezahlt werden.

Bei Eintritt während des Geschäftsjahres beginnt die Beitragspflicht mit dem Eintrittsmonat.

Der Übergang in eine niedrigere Beitragsgruppe kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

Schüler und Schülerinnen sowie noch in der Berufsausbildung stehende Mitglieder können für die Dauer ihrer Schul- und Ausbildungszeit auf Antrag in einer ermäßigten Beitragsgruppe geführt werden.

Auf Antrag kann in begründeten Fällen eine Ermäßigung oder Stundung des Beitrags gewährt werden.

Die Aufnahme wird erst wirksam, wenn die Aufnahmegebühr bezahlt ist.

Die Mitglieder können im Interesse des Vereins unentgeltliche Arbeitsleistungen verrichten.

§ 7

Austritt

Der Austritt aus dem Vereine kann nur zum Jahresende erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Oktober (Datum des Poststempels) zu erklären.

Der Austritt kann frühestens zum Ende des zweiten Geschäftsjahres der Mitgliedschaft erfolgen.

Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Die Austrittserklärung von Mitgliedern unter 18 Jahren muss von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

§ 8

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach dessen Anhörung durch den Vorstand. Gründe des Ausschlusses sind:

1. Beitragsrückstand von über 6 Monaten,
2. Verstöße gegen die Satzung,
3. unsportliches und unkameradschaftliches Betragen,
4. unehrenhaftes Verhalten, Unehrllichkeit oder andere das Ansehen des Vereins schädigende oder beeinträchtigende Handlungen.

Innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses kann das betroffene Mitglied Berufung beim Ältestenrat einlegen; dieser entscheidet endgültig.

Bis zur Entscheidung über seine Berufung ruhen die Mitgliederrechte des Betroffenen.

Mit dem Auschluss verliert das ausgeschlossene Mitglied jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden und Beitragsrückstände haftbar.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. der Ältestenrat
4. die Mitgliederversammlung
5. die Kassenprüfer

Die Aufgabenverteilung des Vorstandes, des Beirats und der einzelnen Mitglieder beider Gremien wird durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

Vorstand, Beirat und Ältestenrat werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Die Kassenprüfer werden gemäß § 13 jährlich gewählt.

§ 10

Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt.

Der Vorstand leitet die Geschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und beruft den Vorstand und Beirat sowie die Mitgliederversammlung ein.

Die Aufnahme oder der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand .

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder . Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht anwesend.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Bezüglich der Form der Verhandlungsniederschrift finden die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend Anwendung.

Die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

Wenn der Vorsitzende oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder im Laufe des Geschäftsjahres ausscheiden, muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung zwecks Vornahme einer Ersatzwahl einberufen werden.

Scheidet im Verlaufe des Geschäftsjahres ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, dann kann sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.

§ 11

Beirat

Dem Vorstand steht der Beirat zur Seite. Ihm gehören an:

- Ruder- und Sportwart (Leiter des Ruder- und Sportausschusses)
- Jugendleiter
- Materialverwalter
- Wanderruderwart
- Kassenwart
- stellvertretender Schriftführer
- Leiterin der Frauenabteilung
- Leiter des Haus- und Bauausschusses
- Leiter des Wirtschaftsausschusses
- Leiter des Veranstaltungsausschusses
- Pressewart
- Vertreter der ausübenden Mitglieder
- Vertreter der unterstützenden Mitglieder
- Archivar.

Der Vorstand kann im Laufe des Geschäftsjahres Ersatzmitglieder oder weitere Beiratsmitglieder berufen.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

Die Mitglieder des Beirats planen in ihren Sachgebieten selbständig und unterbreiten ihre Vorschläge dem Vorstand.

Nach Genehmigung sind die Beiratsmitglieder für die Durchführung der Beschlüsse in dem vorgegebenen Rahmen verantwortlich.

Die Mitglieder des Beirats können vom Vorstand zur Beratung oder zur gutachtlichen Stellungnahme in Angelegenheiten ihres Fachgebietes zugezogen werden.

Der Vorstand soll mindestens dreimal im Geschäftsjahr mit dem Beirat zusammentreten.

§ 12

Der Ältestenrat

Der Ältestenrat wird durch die Mitgliederversammlung berufen; er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

Dem Ältestenrat gehören höchstens 9 Mitglieder an.

In den Ältestenrat kann gewählt werden, wer das 40. Lebensjahr vollendet und sich um den Rudersport besondere Verdienste erworben hat.

Amtierende Vorstands- und Beiratsmitglieder (§§ 10 und 11) können nicht in den Ältestenrat berufen werden.

Die Aufgabe des Ältestenrates besteht darin, sich mit allen das Ansehen des Vereins betreffenden Angelegenheiten zu befassen.

Er entscheidet bei Ausschluss eines Mitgliedes, wenn dieses Berufung einlegt, endgültig.

Der Ältestenrat kann vom Vorstand zur Beratung oder gutachtlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung zugezogen werden.

Ehrenmitglieder sind -sofern sie nicht dem Vorstand oder Beirat angehören- stets Mitglied des Ältestenrates ohne Rücksicht auf die Höchstzahl seiner Mitglieder.

§ 13

Die Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Sie haben über ihre Tätigkeit und Feststellungen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich bis spätestens 31. Januar stattfinden. Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung; beide sind schriftlich zu fassen,
- b) die Entlastung des Vorstandes nach Anhören der Kassenprüfer,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Beirats, des Ältestenrats und der Kassenprüfer,
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder,
- e) die Genehmigung des Kostenvoranschlages,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder die Berufung von einem Drittel der volljährigen Mitglieder schriftlich unter Angabe

des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Eine Veröffentlichung der Einladung durch eine Wormser Tageszeitung genügt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind bis 30.11. dem Vorstand zuzuleiten. Diese Anträge müssen in der Vereinszeitung oder durch Rundschreiben den Mitgliedern, und zwar spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, bekanntgegeben werden.

Die Mitgliederversammlung kann mit einem Drittel der anwesenden Stimmen Anträge zulassen, die während der Versammlung gestellt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung oder das Gesetz andere Erfordernisse verlangen.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht anwesend.

Bei Wahlen entscheidet einfache Mehrheit; im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 15

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn der betreffende Antrag auf der Tagesordnung der Einladung steht.

§ 16

Protokoll

Über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, welche Ort und Zeit der Berufung der Versammlung, den Inhalt der Tagesordnung, die Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit dem Stimmenverhältnis zu enthalten haben.

Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17

Die Ruderordnung, die Geschäftsordnung für Vorstand und Beirat

Die Ruderordnung und die Geschäftsordnung für Vorstand und Beirat werden vom Vorstand beschlossen. Sie sind für alle Mitglieder bindend.

§ 18

Jugendvertretung

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins wählen in einer Jugendversammlung den Jugendleiter.

Die Jugendversammlung soll spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.

Zur Jugendversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen.

Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden jugendlichen Mitglieder erhält.

Der Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung bestätigt und ist damit Mitglied des Beirats.

Zum Jugendleiter kann jedes Mitglied des Vereins gewählt werden ohne Rücksicht auf sein Alter.

§ 19

Auflösung

Die Auflösung des Wormser Ruderclub Blau-Weiß e.V. oder die Vereinigung mit einem anderen Verein kann nur mit 4/5 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn der betreffende Antrag auf der Tagesordnung der Einladung stand.

Es müssen mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Fehlt es der Versammlung an dieser Beteiligung, so ist innerhalb von 4 Wochen, jedoch frühestens 2 Wochen nach der ersten Versammlung, eine neue Versammlung einzuberufen, welche mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so wählt die Versammlung gleichzeitig einen Ausschuss von 3 Mitgliedern, welcher die Liquidation durchführt.

Zur rechtsgültigen Vertretung ist das Zusammenwirken zweier Liquidatoren erforderlich und genügend.

Die Mitgliederversammlung ist die Schlussrechnung der Liquidatoren vorzulegen.

Die Auflösung des Vereins kann nur unter Beachtung von § 2 Ziffer 3 dieser Satzung erfolgen.

§ 20

Vermögen, Haftung

Für sämtliche Verbindungen des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Bei Auflösung, Aufhebung oder Erlöschen des Vereins gilt § 2 Ziffer 34.

§ 21

Schlussbestimmungen

Die §§ 21 bis 79 des BGB finden Anwendung auf die Regelung der Vereinsangelegenheiten, soweit diese Satzung kein entgegenstehenden Bestimmungen enthält.

§ 22

Diese Neufassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.2.1983 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung im Vereinsregister erfolgte am 4.10.1983.